

MERKBLATT

für die richtige Abrechnung von Förderungsmitteln beim Sportamt

Grundsätzlich kommt die RICHTLINIE FÜR DIE ABRECHNUNG VON FÖRDERUNGEN (gemäß § 17 Abs 5 Förderungsrichtlinie) zur Anwendung.

<https://www.graz.at/cms/beitrag/10339058/9229813/Foerderrichtlinie.html?#tb2>

Welche Belege können eingereicht werden?

1.) Kosten für den Betrieb, den Erwerb, den Bau, die Sanierung und die Instandhaltung von Sportstätten:

- Honorarnoten und Rechnungen von Architekten und Baufirmen
- Firmenrechnungen über Baumaterialien, technisches Material etc.
- Personalkosten (Nachweis Lohnkonto und Gehaltsschema), Hallenwarte
- Kosten für den Betrieb von Sportanlagen wie Energie-, Strom-, Wasser- und Reinigungskosten
- Sanierungsmaßnahmen
- Versicherungen

2.) Sportgeräte, Ausrüstungsgegenstände, langlebige Wirtschaftsgüter:

- Sportgeräte und Sportausrüstungen (Einheitskleidung)
- langlebige Wirtschaftsgüter wie Boote etc. (Nutzungsdauer über 2 Jahre)
- Reparaturkosten
- Versicherungen

Bei Anschaffungen/Investitionen ab 3.000 Euro ist eine Nutzungsdauervereinbarung mit dem Sportamt zu treffen.

3.) Wettkämpfe bzw. Veranstaltungen

- Fahrtkosten (öffentliches Verkehrsmittel 2. Klasse, Flugkosten nur nach Vorliegen einer Rechnung und des Flugscheines bzw. Teilnehmerliste)
- Nächtigungskosten lt. Reisekostenverordnung der Stadt Graz
Nur gegen Vorlage entsprechender Belege – keine Luxushotels, grundsätzlich nur Nächtigung mit Frühstück (unter Anlage einer Teilnehmerliste).
- Transportkosten für Sportgeräte (wie z.B. Kanu/Räder/Pferd etc., Busunternehmen, Treibstoff etc.)
- Verpflegungskosten: Bei der Verrechnung mittels Letztempfängerliste (ohne sonstige Belege) können pro Person maximal € 26,40 verrechnet werden.

Bei Verpflegungsrechnungen von Gaststätten muss die Anzahl der Essen und der alkoholfreien Getränke ersichtlich sein. (Datum, Saldierung durch die Gaststätte).

Einkaufsrechnungen über Lebensmittel und alkoholfreie Getränke müssen die eingekaufte Ware detailliert ausweisen.

Bei einer Großveranstaltung bzw. einem Turnier werden die Verpflegungskosten der Sportler:innen/Funktionär:innen nur dann übernommen, wenn diese im Förderungsansuchen angeführt wurden. Pro Essen werden inkl. Getränke maximal 35 Euro anerkannt.

4.) Verwaltungskosten:

- Mitgliedsbeiträge an Dach- und Fachorganisationen
- Personalkosten für Sekretariat (Lohnkonto und Gehaltsschema).
Buchhaltungskosten, Büromaterial, Druckkosten

5.) Sonstige Belege für die Anrechnung

- Trainer:in, Sportler:in, Zeugwart:in, Übungsleiter:in, Masseur:in, Sportarzt/ Sportärztin etc.
mittels PRAE-Formular der BSO:
Grundsätzlich sind die Formblätter der BSO zu verwenden
(PRAE-Formular, Letztempfängerliste, Kostenzusammenstellung, Teilnehmerliste etc.)
Ausnahme: das verwendete Formular ist hinsichtlich der Angaben ident mit dem Formular
der BSO. Anerkannt werden die in der BSO vorgegebenen Richtsätze. Derzeit max. 60 Euro
pro Tag, max. 540 Euro pro Monat
- Sportmedizinische und sportwissenschaftliche Beratung
- Physiotherapeutische Behandlungen
- Arztkosten
- PKW Leasing
- Versicherungen für Sportler, Sportstätte und Sportgeräte
- Kosten für Schiedsrichter
- Nenn gelder
- Inserate und Werbeeinschaltungen
(Achtung – Belege für Inserate oder Spots in Medien (auch Social Media) können nur
eingereicht werden, wenn die Medienpartner bei Antragstellung genannt wurden.
Hintergrund dafür ist die verpflichtende Meldung des Sportamtes an das zuständige
Ministerium lt. Medientransparentgesetz.
- bei Veranstaltungen z.B. Tonanlage

6.) Abrechnung Mietenförderung

- Monatliche Miete (Nachweis 1malig Mietvertrag) bzw. Miete Sportplätze etc.
- Abrechnung Betriebskosten (auch vom Vorjahr, wenn Rechnungsdatum und Bezahlung im
Subventionszeitraum liegen)
- Strom-, Wasser- und Heizungskosten
- Rechnungen für Platz- und Hallenwarte

7.) Abrechnung Betriebskostenförderung

- Strom-, Wasser- und Heizungskosten
- Kosten für Reinigungsmaterial und Reinigungspersonal (auch Hallenwarte, wenn mit
Reinigung beauftragt)

8.) Benützung von fremden Sportstätten:

- Mieten
- Platz- und Hallenwarte
- Reinigung
- Energiekosten (Strom, Wasser)
- Heißwasserbereitung

Die Subventionen aus Sportmitteln dürfen keinesfalls verwendet werden für:

- Ankauf von alkoholischen Getränken und Rauchwaren
- Ankauf von Wert- und Gebrauchsgegenständen als Ehrenpreise
- Mahnspesen und Reuegelder
- Rechnungen die auf Privatpersonen lauten
- Blumen
- Repräsentationsbekleidung für Aktive und Funktionäre
- Eigenbelege
- Pauschalrechnungen
- Sozialversicherungspflichtige Spielergehälter
- Verrechnung Ausbildungskosten bei Vereinswechsel

Stand: Dezember 2022